

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

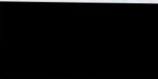
Mit Postzustellungsurkunde



Veterinär- und Verbraucherschutzamt

Ansprechpartner/in: Lebensmittelüberwachung  
Durchwahl: 0751 / 85-5410  
Telefax: 0751 / 85-5405  
E-Mail: vet@landkreis-ravensburg.de  
Dienstgebäude: Friedenstr. 2  
88212 Ravensburg  
ÖPNV: Anbindung: Linie 1, 2, 3, 5  
Haltestelle "Gymnasien"  
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 08.00-12.00 Uhr  
Mo. - Mi. 13.30-15.30 Uhr  
Do. 13.30-17.30 Uhr  
Aktenzeichen: VET-4283.53-140-157-Hh  
Ihr Schreiben vom/AZ:  
Datum: 22. April 2021

**Lebensmittelüberwachung - Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz  
Antrag vom 08.02.2021  
Betrieb: Buchmann GmbH, Kaufstraße 6-8, 88287 Grünkraut-Gullen**

Sehr geehrte 

mit Bezug auf Ihren o. g. Antrag ergehen folgende

**I. Entscheidungen:**

1. Sie erhalten wie beantragt zwei Kontrollberichte über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen des Betriebes Buchmann GmbH, Kaufstraße 6-8, 88287 Grünkraut-Gullen.  
Der Informationszugang erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe vorliegender Entscheidung. Der Informationszugang erfolgt durch Übersendung der beiden Kontrollberichte. Die weitere Verwendung, ggf. Veröffentlichung der Informationen, liegt in Ihrem Verantwortungsbereich.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**II. Begründung**

Sie haben mit E-Mail vom 08.02.2021 an das Landratsamt Ravensburg einen Antrag gemäß VIG gestellt und die Übersendung der zwei letzten Kontrollberichte des Betriebes Buchmann GmbH, Kaufstraße 6-8, 88287 Grünkraut-Gullen gefordert.



Mit Schreiben vom 25.03.2021 wurde der Betrieb Buchmann GmbH, Kaufstraße 6-8, 88287 Grünkraut-Gullen angehört.

Der Betrieb Buchmann GmbH, Kaufstraße 6-8, 88287 Grünkraut-Gullen hat sich nicht zu der Anhörung geäußert. Name und Adresse des Antragstellers wurden dem Betrieb am 17.03.2021 übermittelt.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) gewährt grundsätzlich jedermann einen voraussetzungslosen Anspruch auf freien Zugang zu Informationen von beispielsweise der Lebensmittelüberwachungsbehörde. Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG können zum Beispiel relevante personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, laufende Verwaltungsverfahren, usw. sein. Weitere Gründe für eine Ablehnung eines Antrags können gemäß § 4 VIG rechtsmissbräuchliche Anträge sein oder wenn die Informationen auf zumutbare Weise öffentlichen Quellen entnommen werden können.

Der Betrieb Buchmann GmbH, Kaufstraße 6-8, 88287 Grünkraut-Gullen hat als betroffener Dritter nicht zum Antrag auf Informationsgewährung Stellung genommen. Danach hat das Landratsamt Ravensburg von Amts wegen die Interessen des Antragstellers mit den Interessen des angehörten Dritten abzuwägen und entsprechend zu entscheiden. Nach eingehender Prüfung können keine dem Auskunftsbegheren entgegenstehenden Ausschluss- und Beschränkungsgründe oder sonstige Gründe für eine Ablehnung gemäß §§ 3 und 4 VIG festgestellt werden. Auch keine sonstigen, dem Antrag entgegenstehenden Hindernisse sind ersichtlich. Danach ist dem Antrag auf Informationserteilung nach Rechtsgüterabwägung stattzugeben.

Sofern beispielsweise mit Bezug auf verfassungsrechtliche Erwägungen auch ein Ermessensspielraum gesehen werden könnte, würde eine entsprechende Abwägung vorstehender Interessen unter Ermessensgesichtspunkten ebenso zu einer entsprechenden Stattgabe des Antrags führen.

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Der Zeitpunkt des Informationszugangs nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Dritten soll 14 Tage nicht überschreiten. Dieser Zeitraum wird dem Dritten eingeräumt um ggf. Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung einzulegen.

Vorliegende Entscheidung wird dem angehörten Dritten ebenfalls bekannt gegeben nach § 5 Abs. 2 VIG. Hierbei wird das Schriftstück in „anonymisierter Form“ übersandt.

#### IV. Gebühren

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Im Übrigen sind Verfahren mit Aufwendungen bis zu 250,00 € gebührenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,



**Mehrfertigung in anonymisierter Form an Buchmann GmbH, Kaufstraße 6-8, 88287 Grünkraut-Gullen**

#### Hinweis:

Die VIG-Auskunft dient Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltender Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen oder Veröffentlichung erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundenen kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.